

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 83 (1974)
Heft: 2

Artikel: Anwendung und Ausbau des Kriegsvölkerrechts
Autor: Haug, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-974695>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anwendung und Ausbau des Kriegsvölkerrechts

Professor Dr. Hans Haug

Die Internationale Rotkreuzkonferenz, die vom 8. bis 15. November in Teheran stattfand, hat sich nicht nur mit der Stellung, den Aufgaben und der Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen des Roten Kreuzes befasst (siehe Artikel in Nr. 1 unserer Zeitschrift vom 1.1.74), sondern auch mit Problemen der Anwendung der Genfer Abkommen und mit Entwürfen des IKRK zu Zusatzprotokollen, welche die geltenden Abkommen ergänzen sollen.

Die Anwendung der Genfer Abkommen

Im Blick auf das aktuelle Geschehen im Nahostkonflikt hat die Rotkreuzkonferenz erneut unterstrichen, dass die Genfer Abkommen von 1949 betreffend den Schutz der Verwundeten und Kranken, der Kriegsgefangenen und Zivilpersonen, an die heute 135 Staaten formell gebunden sind, *unter allen Umständen uneingeschränkt* angewendet werden müssen. Aus den Abkommen ergeben sich für die Vertragsstaaten absolute Verpflichtungen, fundamentale Rechte des wehrlosen Menschen zu achten und durchzusetzen; die Erfüllung der Verpflichtungen ist nicht an die Reziprozität gebunden und darf noch weniger von politischen oder militärischen Gegenleistungen abhängig gemacht werden. Das letztere ist sowohl im indisch-pakistanischen Konflikt als auch im Nahostkonflikt vor allem hinsichtlich der Behandlung und Heimschaffung von Kriegsgefangenen geschehen.

Die Konferenz hat im besonderen festgestellt, dass das Genfer Abkommen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten in jenen Gebieten anzuwenden sei, die von Israel 1967 besetzt worden sind. Israel hat die formelle Anwendbarkeit des Abkommens bisher mit der Begründung bestritten, dass die fraglichen Gebiete nicht als besetzte fremde Gebiete betrachtet werden könnten; es hat sich indessen bereit erklärt, die Grundsätze des Abkommens zu beachten. Während eine von Israel vorgeschlagene Resolution, die sich unmittelbar auf die Behandlung von Kriegsgefangenen durch die arabischen Staaten bezog, in der Generalkommission der Abstimmung entzogen wurde, forderte die Konferenz in einer Entschließung sämtliche am Nahostkonflikt beteiligten Mächte auf, alle vier Genfer Abkommen ohne Einschränkung anzuwenden, also auch das Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen. Mit der inzwischen erfolgten Heimschaffung des Grossteils der Kriegsgefangenen unter der Leitung des IKRK ist dieser Aufruf wenigstens teilweise Genüge getan worden.

Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen

Da die Haager Abkommen von 1907 über die Kriegsführung zu Lande und zur See weit hinter den modernen Verhältnissen zurückstehen und auch die Genfer Abkommen von 1949 ergänzungsbedürftig sind,

hat das IKRK mit Hilfe von Experten aus allen Teilen der Welt zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen ausgearbeitet, die der Rotkreuzkonferenz von Teheran vorlagen und die an einer vom Bundesrat nach Genf einberufenen diplomatischen Konferenz beraten werden sollen. Das erste Protokoll (mit 90 Artikeln) bezieht sich auf internationale bewaffnete Konflikte, das zweite (mit 47 Artikeln) auf innerstaatliche bewaffnete Konflikte. Falls die Protokolle angenommen werden und in Kraft treten, kann von einem weitreichenden Ausbau des Kriegsvölkerrechts gesprochen werden, das dann – vom Haager Abkommen über den Schutz der Kulturgüter abgesehen – zum grössten Teil in den Kreis des Genfer Rechts einbezogen sein wird.

Das *erste Protokoll* verstärkt die Hilfeleistung für Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige insofern, als neben dem militärischen Sanitätsdienst der gesamte zivile Sanitätsdienst (mit Einschluss der Sanität des Zivilschutzes), sofern er staatlich anerkannt und autorisiert ist, einen Sonderschutz geniesst und mit dem Schutzzeichen des Roten Kreuzes gekennzeichnet werden darf. Verbessert wird auch der Schutz für Sanitätsflugzeuge. Das Kernstück des Protokolls bilden indessen die Bestimmungen über den Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Auswirkungen der Kriegsführung. Die Fundamentalregel lautet, dass die Waffengewalt nur zur Zerstörung oder Schwächung des militärischen Potentials des Feindes eingesetzt werden darf und somit Angriffshandlungen auf militärische Ziele einzugrenzen sind. Die Zivilbevölkerung als solche oder einzelne Zivilpersonen dürfen nicht – auch nicht unter dem Titel der Repressalie – Gegenstand von Angriffshandlungen sein. An diese Grundregel schliessen sich Bestimmungen an über den Schutz ziviler Güter, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unerlässlich sind (z.B. Nahrungsmittel- und Wasserreserven), über den Schutz von Anlagen, deren Zerstörung gefährliche Kräfte entfesseln würde (Stauwerke, Atomkraftwerke), über das Verbot des Angriffs auf unverteidigte oder neutralisierte Ortschaften. In den Genuss eines Sonderschutzes sollen ferner zivile Schutzorganisationen (Zivilschutz) kommen, die durch ein neu zu schaffendes Schutzzeichen kenntlich zu machen wären. Weitere Bestimmungen betreffen die Hilfstätigkeit zugunsten der Zivilbevölkerung und den besonderen Schutz, auf den Frauen und Kinder Anspruch erheben dürfen.

Das Protokoll enthält ausserdem unter dem Titel «Methoden und Mittel des Kampfes» Regeln für das Verhalten der Kombattanten zueinander; andere Paragraphen sehen vor, dass Angehörige von organisierten Widerstandsbewegungen (Guerillakämpfer) unter gewissen Voraussetzungen die Rechtsstellung von Kriegsgefangenen einnehmen können.

Die allgemeinen Bestimmungen bezwecken vorab eine Erleichterung der Bestellung von Schutzmächten, unter deren Mitwirkung und Aufsicht die Abkommen und Protokolle anzuwenden sind. Falls trotzdem keine Schutzmächte eingesetzt werden, so kann das IKRK als «Substitut» die humanitären Funktionen der Schutzmacht übernehmen. Das *zweite Protokoll* erweitert den Schutz, den der gemeinsame Artikel 3 der vier Genfer Abkommen für die Opfer innerstaatlicher Konflikte vorsieht. Die Bestimmungen betreffen den Schutz der Personen, die sich in der Gewalt der feindlichen Partei befinden, den Schutz und die Pflege Verwundeter und Kranker, den Schutz der Zivilbevölkerung gegen Kampfhandlungen, Hilfsaktionen für die Zivilbevölkerung und besondere Schutzmassnahmen für Kinder. Auch das

viele Delegierte dem zweiten Zusatzprotokoll eine besondere Dringlichkeit beimassen und seine Ausgewogenheit unterstrichen, warnten andere vor einer zu weit gehenden Begünstigung von Aufständischen und Rebellen, welche die Sicherheit des Staates gefährden könnte. Die Konferenz stimmte indessen einhellig einer Entschliessung zu, in der festgestellt wird, dass die vom IKRK vorgelegten Protokolle eine vorzügliche Grundlage für die Arbeiten der diplomatischen Konferenz bilden. Die Rotkreuzkonferenz ruft alle eingeladenen Staaten (die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen und die Mitglieder der Vereinten Nationen) auf, an der Genfer Konferenz von 1974 teilzunehmen und durch konstruktive Mitarbeit beizutragen, dass die Zusatzprotokolle angenommen werden.

In einer weiteren, einstimmig gutgeheissenen Entschliessung unterbreitet die Rotkreuzkonferenz der bevorstehenden diplomatischen Konferenz das Ersuchen, in die Zusatzprotokolle geeignete Bestimmungen aufzunehmen, welche die Stellung der Rotkreuzgesellschaften und ihrer Liga stärken und deren humanitäre Aktivität zugunsten der Opfer bewaffneter Konflikte erleichtern.

In der juristischen Kommission wurde übereinstimmend die überragende Bedeutung betont, die jenen Bestimmungen der beiden Zusatzprotokolle beizumessen ist, die sich auf den Schutz der Zivilbevölkerung im modernen Krieg beziehen. Nun hängt aber die Wirksamkeit dieser Bestimmungen zu einem grossen Teil von der Wahl der Waffen ab, die im Kampf gegen das militärische Potential des Feindes eingesetzt werden. Der Gebrauch von Waffen, die unbegrenzt und unterschiedslos wirken, kann das humanitäre Kriegsrecht illusorisch machen. Es ist deshalb verständlich, ja zu begrüßen, dass die Rotkreuzkonferenz in einer letzten Entschliessung die diplomatische Konferenz ersucht, die Frage des Verbots oder der Gebrauchsbeschränkung bestimmter Waffen aufzugreifen.

Gemeint sind vorerst konventionelle Waffen, weil die Probleme der ABC-Waffen im Schosse der Vereinten Nationen behandelt werden. Neben Waffen, die Kombattante und Zivilpersonen, militärische und zivile Objekte unterschiedslos treffen, sind auch Waffen anvisiert, die, im Kampf zwischen Kombattanten, «unnötige Leiden» verursachen. In einem ausführlichen Bericht («Les armes de nature à causer des maux superflus ou à frapper sans discrimination», Genève 1973), der die Meinung hervorragender Experten wiedergibt, hat das IKRK die in Frage stehenden Waffen charakterisiert. Dieser Bericht bietet eine wertvolle Grundlage für die Arbeiten der diplomatischen Konferenz, aber auch für eine Konferenz von Regierungsexperten, um deren Einberufung das IKRK in der erwähnten Entschliessung gebeten wird.



Blick in den «Roudaki-Saal» in Teheran anlässlich der feierlichen Eröffnung der XXII. Internationalen Rotkreuzkonferenz. Im Vordergrund Kaiser Reza Pahlavi mit seiner Gattin und, zu seiner Rechten, Prinzessin Chams Pahlavi, Präsidentin des Roten Löwen mit der Roten Sonne von Iran.

zweite Protokoll enthält Regeln über Methoden und Mittel der Kampfführung. Wesentlich ist, dass das Protokoll nur in jenen innerstaatlichen bewaffneten Konflikten anzuwenden ist, an denen Streitkräfte oder organisierte, von einem verantwortlichen Kommandanten geführte bewaffnete Gruppen teilnehmen. Ausgeschlossen ist die Anwendung im Falle blosser Wirren oder Spannungen, bei denen nur vereinzelt Gewaltakte vorkommen.

Die Stellungnahme der Rotkreuzkonferenz
Die Entwürfe des IKRK sind in der juristischen Kommission der Konferenz beraten und im allgemeinen – auch seitens der Vertreter der Grossmächte – zustimmend aufgenommen worden. Es wurde anerkannt, dass es gelungen sei, einen tragbaren Ausgleich zwischen den Forderungen der Menschlichkeit und den militärischen Notwendigkeiten herbeizuführen. Während